

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 30. Dezember 2021	Nummer 57

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
172	Bekanntmachung Bebauungsplan Salzgitter-Engelnstedt „Gewerbegebiet östlich Peiner Straße	596
173	Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan SZ-Bad „Paracelsusstraße“	599
174	Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Th 39 Salzgitter-Thiede „Am Bahnhof-West“	601
175	Elektronische Kommunikation mit dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Salzgitter	608
176	Öffentliche Zustellungen*	608
Nichtamtliche Bekanntmachung		
177	Preise und Preisregelung gültig ab 01.01.2022 für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	610
178	Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. 01. 2022	611
179	Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01.01.2022	613
180	Erdgaspreise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01.02.2022	614

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

172

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans

Est 6, 1. Änderung für Salzgitter-Engelstedt „Gewerbegebiet östlich Peiner Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat am **11.05.2021** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das in Nord-Süd-Richtung etwa 800 m langgestreckte Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs Est 6, 1. Änderung wird im Westen durch die Peiner Straße begrenzt und im Osten durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Est 9 für Salzgitter-Engelstedt „Gewerbegebiet nördlich Jammertal“. Östlich davon verläuft in einem Abstand von ca. 500 m Luftlinie zum Plangebiet die Bundesautobahn 39. Südlich angrenzend befindet sich eine bewaldete Fläche mit der Gedenkstätte Friedhof Jammertal. Nördlich des Plangebiets befindet sich der Stadtteil SZ-Engelstedt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

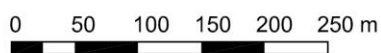
Salzgitter, am 09.12.2021

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Est 6, 1. Änderung für SZ-Engelstedt
"Gewerbegebiet östlich Peiner Straßen"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Est 6, 1. Änd.
für Salzgitter-Engelstedt
"Gewerbegebiet östlich Peiner Straße"

173

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Bad 121 für SZ-Bad „Paracelsusstraße“ in Verbindung mit der 92.
Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Bad**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Bad 121 für SZ-Bad „Paracelsusstraße“ in Verbindung mit der 92. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Bad **vom 07.01.2022 bis 21.01.2022**

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

<https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Breite Straße, im Süden durch eine Grünfläche, im Osten durch die Wohnbebauung Am Hang und im Norden durch die Virchowstraße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich des ehemaligen Klinikums und im Bereich der aufgegebenen Kleingartenanlage Königsberg.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

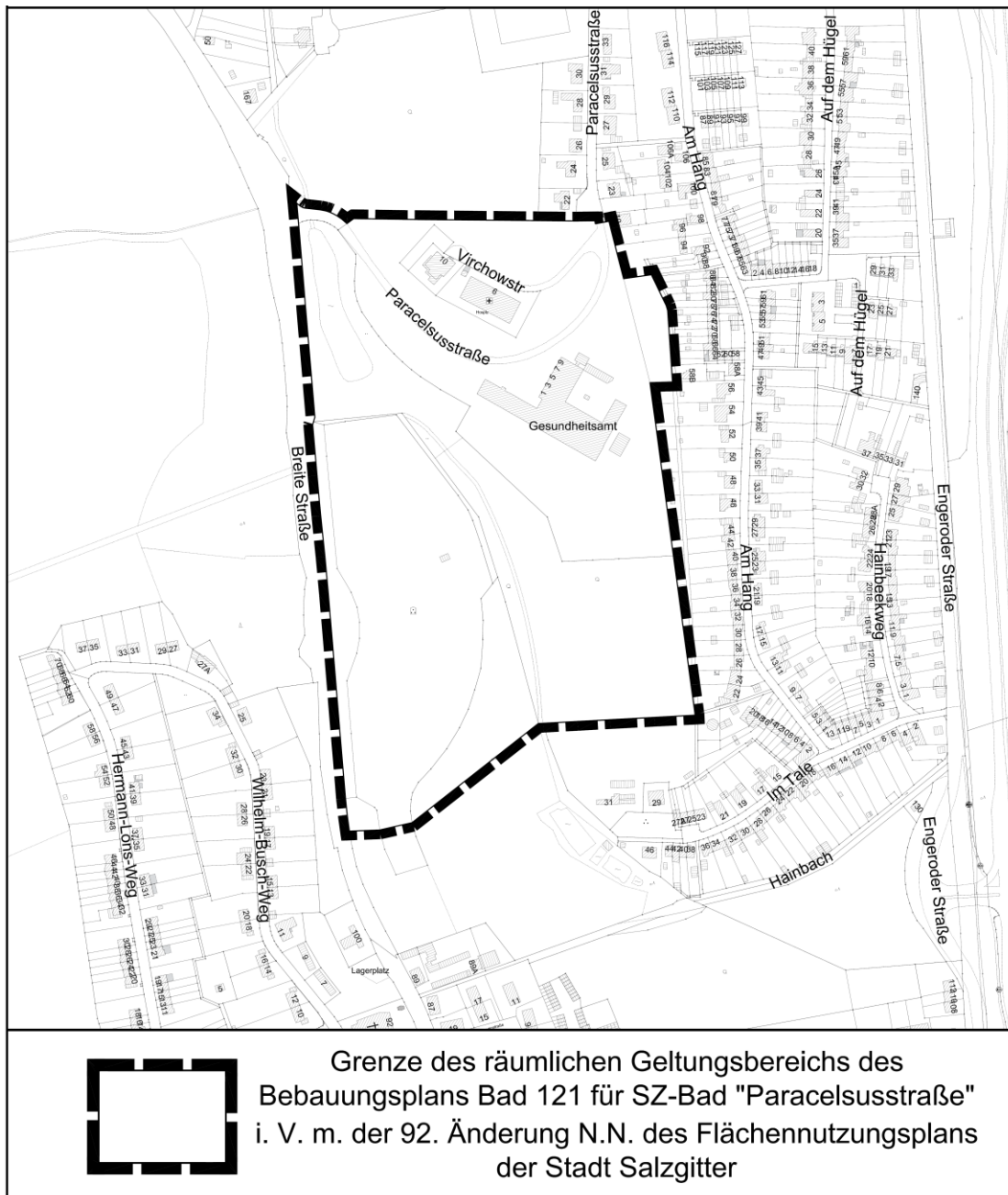
Stellungnahmen können nach vorheriger Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061 oder -3708.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



174**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans
Th 39 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für Salzgitter-Thiede „Am Bahnhof - West“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines energieoptimierten, allgemeinen Wohngebietes (WA) um die bestehende Nachfrage nach Wohnbauland für die Eigentumsbildung und für den Geschosswohnungsbau zukunftsorientiert zu erfüllen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht

können in der Zeit

vom 10.01.2022 bis 11.02.2022

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

Mensch und Gesundheit

- Stellungnahme des FD 53 (Gesundheitsamt) vom 03.12.2020 zu Lärmbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der Lebensqualität
- Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 18.11.2020 zur Erfordernis eines Schallgutachtens zum Schienenverkehr
- Stellungnahme der Handwerkskammer vom 16.11.2020 zur Berücksichtigung der Emissionen der benachbarten Dachdeckerei
- Schallgutachten der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co KG vom 02.07.2018 zum Verkehrslärm
- Schallgutachten des Büros GeräuscheRechner vom 05.05.2021 zum Gewerbelärm

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 11.12.2020 zu Pflanzgeboten am Bahndamm
- Kartierbericht (Biotoptypen, Brutvögel und Feldhamster) der Planungsgemeinschaft GbR LaReG vom 06.09.2019 inkl. Biotoptypen- und Avifaunaplan
- Ergänzende Kartierung des Feldhamsters der Planungsgemeinschaft GbR LaReG vom 13.05.2020

Fläche/ Boden

- Stellungnahme des niedersächsischen Landvolkes vom 03.12.2020 zu flächensparenden Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 24.11.2021 zu flächensparenden Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme des FD 32 (BürgerService und Ordnung) vom 11.11.2020 zur vorliegenden sondierten Kampfmittelbelastungskarte
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 04.12.2020 zum Boden und Baugrund des Gebietes
- Bodengutachten des Büros Dr. Pelzer und Partner vom 16.08.2018

Wasser/ Grundwasser

- Nicht betroffen

Luft/ Klima

- Nicht betroffen

Orts- und Landschaftsbild

- Nicht betroffen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme der Harzwasserwerke zur Wassertransportleitung (WL) Ecker vom 30.11.2020, inkl. Übersichtsplänen und Lageplan
- Stellungnahme der WEVG vom 30.12.2020 zu vorhandenen Leitungen

Umweltbericht

- Der Umweltbericht ist Teil der Bebauungsplanbegründung und enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser/ Grundwasser, Luft/ Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und deren Überwachung.

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst eine landwirtschaftliche Brachfläche im Osten von SZ-Thiede. Es grenzt unmittelbar an die Regionalbahnstrecke zwischen Salzgitter-Lebenstedt sowie Salzgitter-Bad und Braunschweig an und wird im Norden durch die Kleingartenanlage "Thiede"; im Osten durch die o. g. Bahnstrecke, im Süden durch die Bebauung entlang der Straße "Am Bahnhof" und im Westen durch den Friedhof begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 3,9 ha.

Die externen Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto der Stadt Salzgitter umfassen die Geltungsbereiche 2 bis 4.

Geltungsbereich 2 und 3 liegen in SZ-Thiede westlich des Ellernweges im Bürgerwald und umfassen folgende Flurstücke:

- Geltungsbereich 2: Gemarkung Thiede, Flur 2, Flurstücke 110/4 teilweise, 113/3 teilweise.
- Geltungsbereich 3: Gemarkung Thiede, Flur 2, Flurstücke 113/5 teilweise, 113/7 und 234/1.

Geltungsbereich 4 liegt in SZ-Hallendorf unmittelbar im Straßendreieck „Watenstedter Weg“ und „Nord-Süd-Straße“ nördlich des Grundstücks der E.ON Avacon (Watenstedter Weg 75) in den Flächen „Am Hillenholz“ und umfasst in der Gemarkung Hallendorf, Flur 2, Flurstück 90/37 teilweise.

Die Geltungsbereiche 2 und 3 liegen ca. 800 m westlich des Plangebiets im Bürgerwald und Geltungsbereich 4 liegt ca. 9.300 m südwestlich des Plangebiets in der Fläche Am Hillenholz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Th 39 mit örtlichen Bauvorschriften für SZ-Thiede „Am Bahnhof – West“ und die Geltungsbereiche 2 bis 4, für den externen Ausgleich, sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

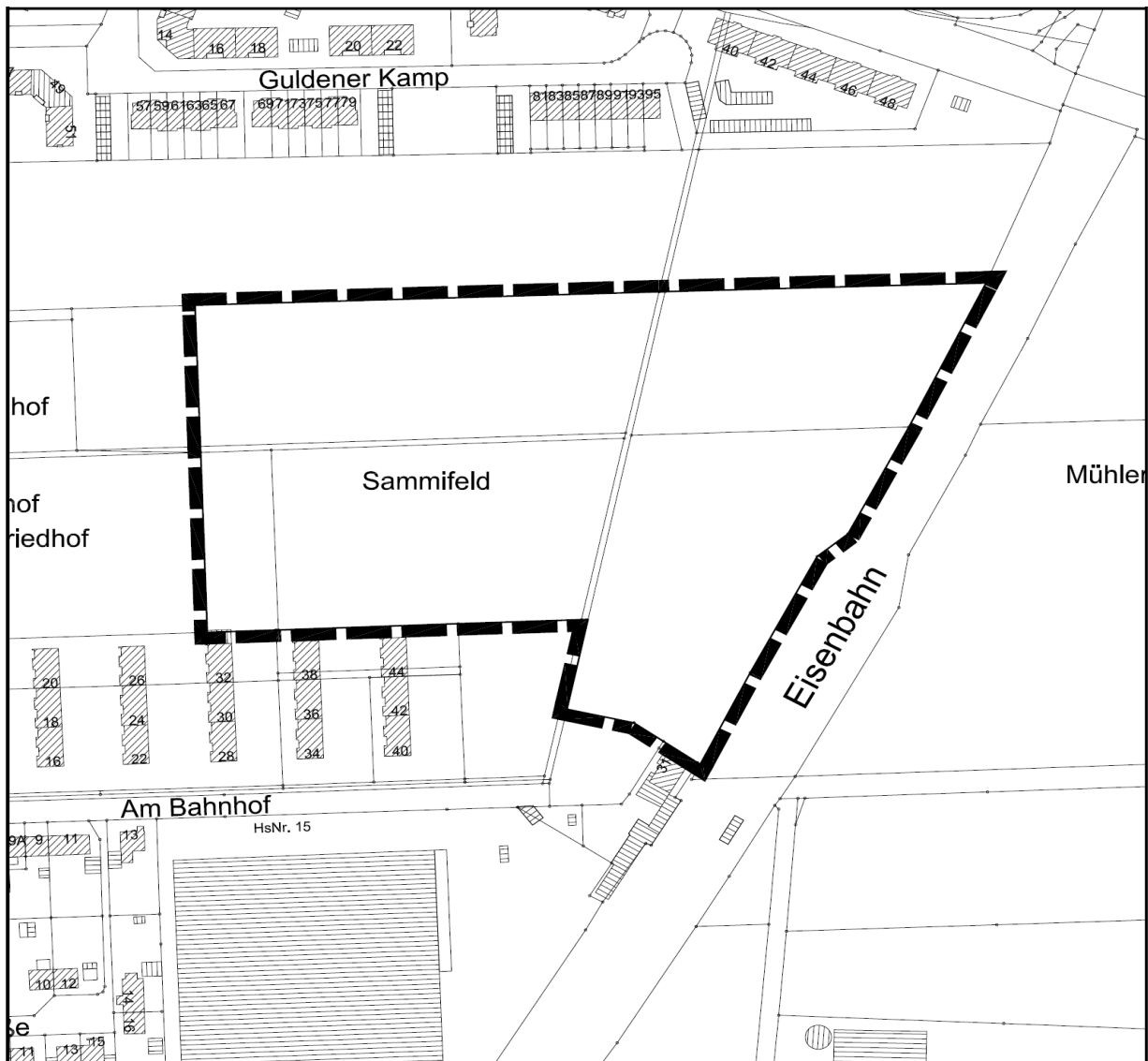
Nach der o. g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündlichen Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

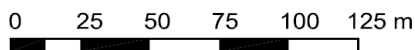
- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061, -3526, -3533 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

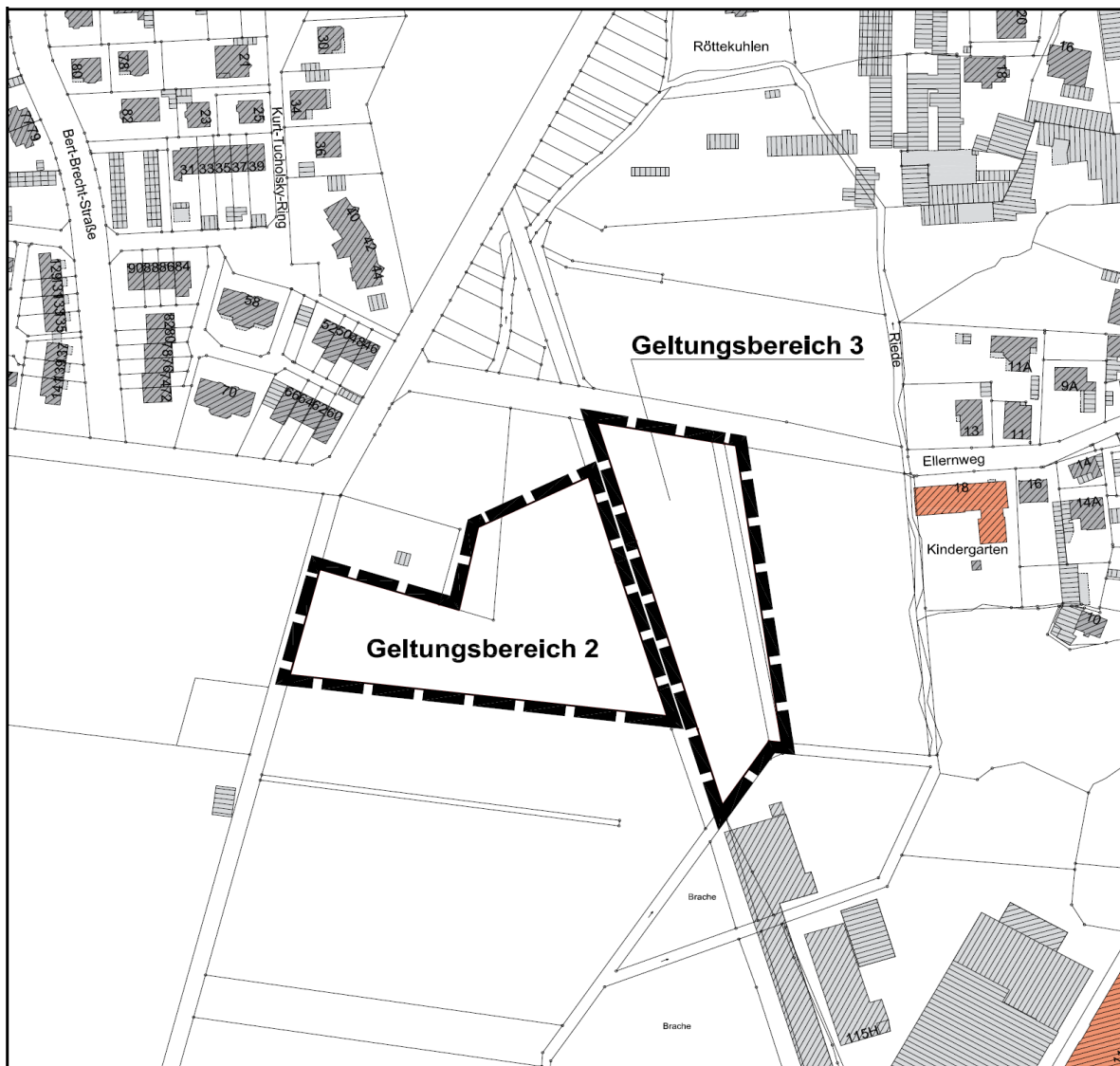


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Th 39
für SZ-Thiede "Am Bahnhof West"

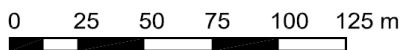


Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

**Bebauungsplan Th 39
für Salzgitter-Thiede
"Am Bahnhof West"**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Th 39
für SZ-Thiede "Am Bahnhof West"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Th 39
für Salzgitter-Thiede
"Am Bahnhof West"



175

Elektronische Kommunikation mit dem Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Salzgitter

Entsprechend § 86 Abs. 8 NBauO n. F. (tritt in Kraft ab dem 01.01.2022) wird Folgendes bekannt gegeben:

Da die technischen Voraussetzungen derzeit noch nicht vorliegen, wird der Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3 a (1) S. 1 NBauO n. F. bis auf Weiteres, spätestens bis zum 01.01.2024, verschoben. Die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen sind abweichend von § 3 a (1) NBauO n. F. als Dokumente in Papierform zu übermitteln; § 3 a (2) NBauO n. F. und § 86 (7) S. 2 NBauO n. F. gelten entsprechend. Dies gilt auch für Anträge nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.

Stadt Salzgitter – Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz

176

Öffentliche Zustellungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

177

P r e i s e u n d P r e i s r e g e l u n g

gültig ab 01.01.2022

für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Grund- und Leistungspreise	Nettopreis	19% USt.	Bruttopreis
Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,73/m ²	€ 1,28	€ 8,01 /m ²
Leistungspreis (Gewerbe)			
bis 500 MJ/h (138,89 kW)			
je angefangene MJ/h	€ 15,57	€ 2,96	€ 18,53 (66,70 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h			
Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 14,31	€ 2,72	€ 17,03 (61,30 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung			
je angefangene MJ/h	€ 13,35	€ 2,54	€ 15,89 (57,19 €/KW)

<u>Mengenpreis (ohne Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 50,20 /MWh	€ 9,54	€ 59,74 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 64,01 /MWh	€ 12,16	€ 76,17 /MWh
<u>Mengenpreis (inkl. Warmwasserbereitung)</u>	<u>Nettopreis</u>	<u>19% USt.</u>	<u>Bruttopreis</u>
Mengenpreis (Wohnung)	€ 57,93 /MWh	€ 11,01	€ 68,94 /MWh
Mengenpreis (Gewerbe)	€ 65,77 /MWh	€ 12,50	€ 78,27 /MWh

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Salzgitter, im Dezember 2021

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

178

Preise der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG für die Versorgung mit Wärme aus dem Heizwerk Rathaus ab 01. Januar 2022

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG stellt ihren Kunden Wärme zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

I. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

2. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus dem Heizwerk betragen ab 1. Januar 2022:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	32,89	71,65	54,56
19 % UST.	6,25	13,61	10,37
	39,14	85,26	64,93

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Die Preise treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2021

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

179

Preise für die Versorgung mit Wärme aus den Heizwerken Brotweg und Steinackern der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2022

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591), der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Wärme - TAB-Wärme) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Wärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

II. Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

3. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
- einem Mess- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemess-einrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern
- dem Emissionspreis.

4. Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Januar 2022:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Mess- und Verrechnungspreis MP €/a und Wohnung	Emissionspreis EP €/MWh
Heizwerk Brotweg				
SZ-Thiede	36,78	68,29	61,32	6,56
19 % UST.	6,99	12,98	11,65	1,25
	43,77	81,27	72,97	7,81
Heizwerk Steinackern				
SZ-Lebenstedt	36,78	68,29	61,32	6,56
19 % UST.	6,99	12,98	11,65	1,25
	43,77	81,27	72,97	7,81

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30.12.2020 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Preisänderungsklausel.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Die Preise treten am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise ihre Gültigkeit.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Dezember 2021

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

180

Erdgaspreise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Februar 2022:

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ändert die Erdgaspreise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ab dem 01. Februar 2022:

Arbeitspreis (netto) 10,50 ct/kWh

Grundpreis (netto) EUR/Jahr [nach Zählergröße]

G16	97,32
G16	189,36
G25	312,00
G40	496,08
G65	618,84
G100	925,56

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Bei dem genannten Arbeitspreis handelt es sich um einen reinen Energiepreis. **Zusätzlich** zu dem Netto-Arbeitspreis werden berechnet:

- Die Netznutzungsentgelte der Avacon Netz GmbH in der jeweils geltenden Höhe
- Der CO₂-Preis in der jeweils geltenden Höhe
- Die Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe
- Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils geltenden Höhe
- Die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe

Zudem wird auf den Netto-Arbeitspreis und den Netto-Grundpreis die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 19 %, berechnet.

Sollten in Zukunft weitere gesetzliche Umlagen, Aufschläge oder Steuern verabschiedet werden, werden diese ebenfalls zusätzlich zum Arbeitspreis berechnet.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Salzgitter, im Dezember 2021

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG